

UR.-Nr.: ...../2021

Verhandelt zu Koblenz am 14.07.2021

Vor mir, der Unterzeichnenden,

**Notar Dr. jur. Richard Koch-Sembdner**  
mit dem Amtssitz in Koblenz,

erschieden heute:

1. Herr Hansjörg Kunz, geb. am 25.05.1967, geschäftsansässig: Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz
2. Herr Jürgen Czielinski, geb. 04.09.1956, geschäftsansässig: Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz
3. Herr Albert Herbert Diehl, geb. 23.01.1955, geschäftsansässig: Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienenen zu (1) und (2) erklärten, nachfolgend nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern in ihrer Eigenschaft als gemeinsam zur Vertretung berechtigte Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 26658 eingetragenen Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH mit Sitz in Koblenz (nachfolgend auch „**übernehmender Rechtsträger**“).

Der Erschienene zu (3) erklärte, nachfolgend nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern in seiner Eigenschaft als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 22544 eingetragenen Ehrenbreitsteiner Schrägaufzug GmbH mit Sitz in Koblenz (nachfolgend auch „**übertragender Rechtsträger**“).

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten um Beurkundung des nachfolgenden

**Verschmelzungsvertrages**  
**zwischen**  
**der Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH**  
**und der**  
**Ehrenbreitsteiner Schrägaufzug GmbH.**

**I.**

**Vorbemerkung**

- (1) Alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 26658 eingetragenen Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH mit Sitz in Koblenz, deren voll eingezahltes Stammkapital EUR 50.000,00 beträgt, ist die im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 41 eingetragene Stadtwerke Koblenz Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Geschäftsanteil von insgesamt nominal EUR 50.000,00.
- (2) Alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 22544 eingetragenen Ehrenbreitsteiner Schrägaufzug GmbH mit Sitz in Koblenz, deren voll eingezahltes Stammkapital EUR 100.000,00 beträgt, ist die Stadtwerke Koblenz Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Geschäftsanteil von insgesamt nominal EUR 100.000,00.

**II.**

**§ 1**

**Verschmelzung**

Die Ehrenbreitsteiner Schrägaufzug GmbH als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung der Gesellschaft ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. (1) UmwG auf die Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH als übernehmenden Rechtsträger.

**§ 2**

**Verschmelzungstichtag**

Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01.01.2021, 0:00 Uhr (**handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag**) gemäß § 5 Abs. (1) Nr. 6 UmwG.

Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

### § 3

#### Wertansätze

- (1) Dem Verschmelzungsvertrag wird der Jahresabschluss des übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2020 (**steuerlicher Übertragungsstichtag** im Sinne des § 2 Abs. (1) UmwStG) als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
- (2) In der Jahresbilanz (Handelsbilanz) des übernehmenden Rechtsträgers werden die in der Schlussbilanz (Handelsbilanz) des übertragenden Rechtsträgers angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva angesetzt und fortgeführt.
- (3) Gemäß § 11 Abs. (2) UmwStG wird der übertragende Rechtsträger in der steuerlichen Schlussbilanz zum 31.12.2020 die Wirtschaftsgüter mit dem Wert ansetzen, der sich nach den steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften ergibt. Der übernehmende Rechtsträger übernimmt die übertragenen Aktiva und Passiva in seiner Steuerbilanz zu den vom übertragenden Rechtsträger in seiner steuerlichen Schlussbilanz angesetzten Werten und führt diese gem. § 12 Abs. (1) i.V.m. § 4 Abs. (1) UmwStG fort.

Vorstehende Abs. (2) und (3) gelten sinngemäß auch für Vermögensgegenstände und Wirtschaftsgüter, die dem übertragenden Rechtsträger zuzurechnen sind, jedoch in der Schlussbilanz nicht aufgeführt sind.

### § 4

#### Gegenleistung

Die Gewährung von Geschäftsanteilen des übernehmenden Rechtsträgers an die Anteilhaber des übertragenden Rechtsträgers ist nicht erforderlich, da die Stadtwerke Koblenz Gesellschaft mit beschränkter Haftung in ihrer Eigenschaft als alleinige Gesellschafterin des übertragenden Rechtsträgers auf die Gewährung von Geschäftsanteilen verzichtet hat (§ 54 Abs. (1) S.3 UmwG).

### § 5

#### Sonderrechte, Sondervorteile

- (1) Der übernehmende Rechtsträger hat keine Rechte gem. § 5 Abs. (1) Nr. 7 UmwG gewährt und insoweit keine Maßnahmen vorgesehen, da Inhaber besonderer Rechte nicht vorhanden sind.
- (2) Besondere Vorteile gem. § 5 Abs. (1) Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, noch einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt.

## **§ 6**

### **Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsprüfung**

- (1) Die Erstellung eines Verschmelzungsberichts ist nicht erforderlich, da alle Anteilshaber aller beteiligten Rechtsträger auf seine Erstattung verzichten (§ 8 Abs. (3) S. 1 1. Alt. UmwG).
- (2) Aus demselben Grund ist eine Verschmelzungsprüfung nicht erforderlich (§ 9 Abs. (3) i.V.m. § 8 Abs. (3) S. 1, 1. Alt. UmwG).

## **§ 7**

### **Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen**

- (1) Der übertragende Rechtsträger hat lediglich einen Arbeitnehmer. Es bestehen weder ein Betriebsrat noch ein Gesamtbetriebsrat und keine Betriebs- oder Gesamtbetriebsvereinbarungen. Der übertragende Rechtsträger ist tarifvertraglich nicht gebunden.
- (2) Der übernehmende Rechtsträger hat einen Betrieb in Koblenz. Aktuell (Stand: 07.06.2021) sind dort 300 Arbeitnehmer und 2 Auszubildende beschäftigt. Es besteht ein Betriebsrat. Der übernehmende Rechtsträger ist Mitglied im Arbeitgeberverband Verband des Verkehrsgewerbes Rheinland e.V. (VDV), Moselring 11, 56073 Koblenz. Dieser und weitere Arbeitgeberverbände haben sich wiederum organisiert unter der Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz e.V. (VAV), Lauterstraße 17, 67657 Kaiserslautern. Der übernehmende Rechtsträger wendet derzeit die Tarifverträge zwischen der VAV und ver.di, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Rheinland- Pfalz/Rheinland-Pfalz-Saarland, sowie den Überleitungstarifvertrag (Anschlussstarifvertrag) aus dem Jahr 2011 zwischen ihm und der Koblenzer Elektrizitätswerk und Verkehrs- Aktiengesellschaft, dem Arbeitgeberverband Energie Südwest e.V., der VAV und ver.di, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Rheinland- Pfalz, an.
- (3) Aktuell verhandelt der übernehmende Rechtsträger - ohne dass in insoweit ein Zusammenhang mit der geplanten Verschmelzung besteht - mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di einen Firmentarifvertrag, der in Ergänzung zu den in Abs. (2) genannten Tarifverträgen zur Anwendung kommen soll und, sofern es zum Abschluss kommen sollte, für die Mitarbeiter des übernehmenden Rechtsträgers Anwesenheits- und Treueprämien vorsehen soll. Darüber hinaus befindet sich der übernehmende Rechtsträger mit dem Betriebsrat in Verhandlungen über den Abschluss einer Betriebsvereinbarung in den Bereichen Direktversicherung, Arbeitszeitkonto und „Job-Rad“.
- (4) Der Entwurf dieses Verschmelzungsvertrages ist dem Betriebsrat mit Schreiben vom 07.06.2021 zugeleitet worden. Der Empfang wurde bestätigt.
- (5) Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihrer Vertretung sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden wie folgt beschrieben:

- (a) Das beim übertragenden Rechtsträger bestehende Arbeitsverhältnis geht gemäß § 324 UmwG in Verbindung mit § 613a Abs. 1 BGB unverändert in der Weise auf den übernehmenden Rechtsträger über, dass der beim übertragenden Rechtsträger beschäftigte Arbeitnehmer so behandelt wird, als sei diese Arbeitnehmer vom Beginn seines Arbeitsverhältnisses an beim übernehmenden Rechtsträger beschäftigt gewesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Kündigungsfristen des Arbeitsvertrages. Eine Kündigung von Arbeitsverhältnissen durch den übertragenden oder übernehmenden Rechtsträger wegen des Betriebsübergangs ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 613a Abs. 4 Satz 1 BGB); die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus einem anderen Grund allerdings nicht (§ 613a Abs. 4 Satz 2 BGB).
- (b) Das bei dem übertragenden Rechtsträger bestehende Arbeitsverhältnis wird unverändert fortgeführt; der Abschluss eines neuen Anstellungsvertrags wegen des Betriebsübergangs ist nicht notwendig.
- (c) Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind weder unmittelbare noch mittelbare Maßnahmen geplant, die Auswirkungen für den Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers haben könnten, insbesondere sind keine Versetzungen, Umsetzungen, Kündigungen oder Änderungskündigungen geplant.
- (d) Nach der Verschmelzung wird der Betrieb des übertragenden Rechtsträgers buchhalterisch weiterhin als eigener Buchungskreis bzw. Kostenstelle auf Ebene des übernehmenden Rechtsträgers fortgeführt werden; der bisherige Betrieb des übertragenden Rechtsträgers (im arbeitsrechtlichen Sinne) wird im Betrieb des übernehmenden Rechtsträgers aufgehen.
- (e) Für die Arbeitnehmer des übernehmenden Rechtsträgers sowie dessen Betriebsrat werden sich durch die Verschmelzung keinerlei Änderungen ergeben. Auf die individualrechtlichen, betriebsverfassungsrechtlichen und tarifvertraglichen Verhältnisse wird die Verschmelzung keine Auswirkungen haben.

## § 8

### **Bedingungen der Wirksamkeit, Kündigung**

- (1) Dieser Verschmelzungsvertrag wird wirksam, sobald die Gesellschafterversammlungen des übertragenden Rechtsträgers und des übernehmenden Rechtsträgers durch notariell zu beurkundende Beschlüsse dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages zugestimmt haben und die Stadt Koblenz gegenüber dem beurkundenden Notar schriftlich bestätigt hat, dass (1) der Stadtrat der Verschmelzung zugestimmt hat und (2) seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegenüber der Verschmelzung erhoben worden sind.
- (2) Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Kosten**

Sämtliche durch die Verschmelzung entstehenden Kosten und etwaige Steuern trägt der übernehmende Rechtsträger. Dies gilt auch im Falle eines Scheiterns der Verschmelzung.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben und nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten. Beide Parteien sind, soweit erforderlich, zur Ergänzung dieses Vertrages verpflichtet.

### **III. Vollmacht**

Hiermit werden im Büro des beurkundenden Notars

Frau Britta Tegen, Frau Mareike Bender, Frau Sonja Doß,  
Frau Ursula Sachs und Frau Marén Rankers,  
jeweils dienstansässig 56068 Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 4,

je einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, alle Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materielle- oder formellrechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung des Vertrages abzugeben und sämtliche Maßnahmen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zum Vollzug dieser Urkunde und zur Eintragung im Handelsregister noch notwendig oder zweckdienlich sind, insbesondere zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen. Diese Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Jeder Bevollmächtigte darf für alle Beteiligten gleichzeitig handeln.

#### IV. Hinweise

- (1) Der Notar hat den Beteiligten den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzungen erläutert, insbesondere auf das Erfordernis zu beurkundender Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen des übertragenden und des übernehmenden Rechtsträgers hingewiesen und auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung.
- (2) Die Wirkungen der Verschmelzungen (insbesondere die Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechtsverhältnisse des übertragenden Rechtsträgers, mögen sie bekannt sein oder nicht) sind den Beteiligten bekannt.
- (3) Wenn nicht bevorrechtigte Gläubiger des übertragenden Rechtsträgers glaubhaft machen können dass die Erfüllung ihrer noch nicht fälligen Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet wird, kann ihnen bei Anmeldung binnen sechs Monaten nach Vollzug unter den Voraussetzungen des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten sein.
- (4) Gem. § 25 UmwG können Mitglieder der beteiligten Vertretungs- und Aufsichtsorgane für etwaige Schäden gegenüber Gesellschaftern, Gläubigern oder den Gesellschaften haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Vollzug.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: